



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Per E-Mail an: IVA2@bmf.bund.de

25. Juli 2023

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 14. Juli 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 14. Juli 2023.

U. E. ist eine konstruktive Stellungnahme zu einem 297-seitigen Gesetzespaket innerhalb von 11 Tagen - noch dazu in der Ferienzeit - unmöglich.

Zur Fristwahrung senden wir Ihnen unsere allgemeinen Kommentare:

1. Zu Artikel 4 – § 4I EStG-E („Zinshöhenschranke“)

Wir befürworten grundsätzlich die Streichung dieser angedachten Verschärfung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen. Die Zinshöhenschranke geht über das notwendige Maß der im Rahmen der ATAD aufgezeigten Missbrauchsbekämpfungsnormen hinaus. Deutschland beschreitet mit dieser zusätzlichen Nichtabzugsregelung einen Sonderweg und schwächt damit den Investitionsstandort Deutschland. Zudem wird für Steuerpflichtige die Finanzierungsfreiheit eingeengt, was dem Titel des Gesetzespakets „Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation“ widerspricht.

Es sei zudem darauf verwiesen, dass der Basiszinssatz in Zeiten sich stark verändernder Zinssätze vom tatsächlichen marktüblichen Zinssatz erheblich

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Ma-
nager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

abweichen kann und es daher zu entsprechenden Verzerrungen in der Steuerbelastung des Steuerpflichtigen kommen kann.

Darüber hinaus halten wir die vorgenannte Verschärfung vor dem Hintergrund bereits entwickelter Rechtsnormen und steuerlicher Folgewirkungen für nicht erforderlich und daher für entbehrlich (vgl. etwa Regelung zur verdeckten Einlage nach § 8b Absatz 3 Satz 4 bis 6 KStG).

VORSCHLAG: Es sollte klargestellt werden, ob § 4I EStG sowohl für grenzüberschreitende als auch innerstaatliche Gesellschafterdarlehen Anwendung findet.

2. Zu Artikel 4 – § 4h EStG-E („Zinsschranke“)

Unklar ist, was „wirtschaftlich mit Zinsen vergleichbaren Aufwendungen“ bedeutet. In der zu Grunde liegenden Richtlinie sind zwar einige Beispiele genannt, diese sind allerdings für die Praxis wenig hilfreich. Fraglich ist etwa, wie mit Aufwendungen für das Factoring umzugehen ist.

VORSCHLAG: Es sollte der Begriff „wirtschaftlich mit Zinsen vergleichbaren Aufwendungen“ klargestellt werden.

3. Zu Artikel 9 – §§ 138I bis 138n AO-E („Innerstaatliche Steuergestaltungen“)

Vor dem Hintergrund der Vielzahl an zu erwartenden Meldungen, die eine Reihe von Praxisfragen hervorbringen werden, ist aus unserer Sicht dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah ein begleitendes BMF-Schreiben vorgelegt wird. Darin sind insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Steuervorteile rechtssicher zu definieren, um eine Vielzahl an nicht gewünschten Meldungen in diesem Zusammenhang zu vermeiden.

VORSCHLAG: Es sollte zeitnah ein korrespondierendes BMF-Schreiben vorgelegt werden.

4. Zu Artikel 40 – § 12 EUAHiG-E („Gleichzeitige Prüfung“)

Wir halten die vorgenannte Regelung für praxisgerecht. Diese Regelung macht u. E. jedoch nur dann Sinn, wenn ein entsprechendes Pendant auch im Ausland vorliegt. Wir bitten um Initiative des BMF für korrespondierende Regelungen im EU-Ausland.

VORSCHLAG: Das BMF sollte sich dafür stark machen, dass vergleichbare Regelungen auch im europäischen Ausland geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen